

## Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(WALDFÖPR 2020)

### Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten im Schutzwald und dessen Gefährdungsbereich

#### 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz im Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG und seinem ihn umgebenden Gefährdungsbereich.

**Die forstfachliche Beurteilung ob die Aufarbeitung waldschutzwirksam ist, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).**

#### 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

#### 3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe Nr. 5) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, dem AELF oder im Internet unter [www.waldbesitzer-portal.bayern.de](http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de).

#### 4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

##### 4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei dem aufzuarbeitenden oder zu bringenden Holz muss es sich um Schadholz (gebrochenes, geworfenes, bereits befallenes Holz oder um noch fängisches Holz nach Trocken-/Hagelschaden) handeln.

Das Holz ist aufzuarbeiten, vor Ort zu entrinden (eventuell zusätzliches Verbrennen oder anderes waldschutzwirksames Behandeln der Rinde) oder umgehend waldschutzwirksam aus dem Wald zu verbringen.

Das Restholz mit Rinde ist zu häckseln oder auf andere waldschutzwirksame Weise insektizidfrei zu behandeln.

Unter insektizidfreier, waldschutzwirksamer Aufarbeitung ist die vollständige mechanische Behandlung des Holzes in der Art zu verstehen, dass die Borkenkäferbrut wirksam unterbunden wird. Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

##### 4.2 Besondere Voraussetzungen bei der Bekämpfung im Schutzwald

Die Maßnahme muss im Schutzwald oder dem angrenzenden Gefährdungsbereich anfallen.

Soweit möglich und erforderlich sind bergseits ca. 1 m hohe Stöcke zu belassen.

Ist zur Sicherung der Schutzfunktionen des Waldes ein Belassen des Holzes oder von Teilmengen des Holzes notwendig, so ist dieses möglichst quer zum Hang liegend auf Dauer im Bestand zu belassen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Umfang der Maßnahme.

Über die Notwendigkeit einer Hubschrauberbringung entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung aller ökologisch und ökonomisch sinnvollen Alternativen.

##### 4.3 Förderausschluss

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme besteht in der Bekämpfung rindenbrütender Insekten in regulär eingeschlagenem Holz.
- Die Maßnahme besteht in der Aufarbeitung von Käferholz, bei dem die Käfer nach Feststellung durch das AELF bereits überwiegend ausgeflogen sind.
- Die Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20% der Fördersumme betragen.

##### 4.4 Bindefrist

Die Bekämpfung rindenbrütender Insekten unterliegt grundsätzlich keiner Bindefrist.

#### 5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inkl. Arbeitsplan) vorliegt.

Sollte aus Waldschutzgründen ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung notwendig sein, so ist dieser dann nicht förder-schädlich, wenn unverzüglich nach Maßnahmenbeginn Antrag auf Förderung der Borkenkäferbekämpfung gestellt wird.

## **6. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?**

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) unverzüglich anzuzeigen. Sobald die notwendigen Nachweise (Holzlisten, ggf. Rechnungen als Mengennachweis für Entrinden oder Häckseln) vorliegen, sind diese unverzüglich der Bewilligungsbehörde nachzureichen.

## **7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?**

Die endgültige Zuschusshöhe basiert auf den nachgewiesenen Holz Mengen. Die Menge des bearbeiteten Holzes ist über Holzlisten, Rechnungen, Transportscheine oder gleichwertige Unterlagen zu belegen. Die vorgelegten Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme haben. Weitere Details sind ggf. im Bewilligungsbescheid geregelt. Sofern kein gesonderter Nachweis der bearbeiteten Holzmenge erfolgt, kann pauschal eine Menge von 20 % des auf der Schadfläche angefallenen Stammholzes angesetzt werden.

## **8. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?**

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit dem Verwendungsnachweis) angezeigt wird, gilt:

- Vergrößert sich die nachgewiesene Holzmenge gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme trotz dieser Zunahme noch förderfähig, so ist auch die Mehrmenge förderfähig.
- Verringert sich die nachgewiesene Holzmenge gegenüber dem Antrag und wäre die Maßnahme auch bei dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend der nachgewiesenen Menge gekürzte Förderung.

## **9. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?**

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausbezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

## **10. Hinweis**

**Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan** (z.B. Änderungen der Holz Mengen) **rechtzeitig und möglichst vor bzw. während der Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!**

**Melden Sie schnellstmöglich die Fertigstellung der Maßnahme!**

Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!